



Sauerstoffwerk
Friedrichshafen

Gase sind unser Leben.

SWF-Geschäftsbedingungen für Gaslieferungen und Überlassung von Gefäßen, Behältern und Paletten

I. Verkaufsbedingungen

1. SWF-Preise gelten ab Lieferstelle. Zusätzlich wird bei Lieferung in kundeneigenen Gefäßen, -Behältern, -Paletten der jeweils gültige Zuschlag für Kundengefäße, -behälter, -paletten und bei Lieferung ab Lager der jeweils gültige Lagerzuschlag berechnet.
2. Die Beförderung der gefüllten und leeren Gefäße, -Behälter, -Paletten ab Lieferstelle und zurück geht auf Gefahr und zu Lasten des Kunden. Fahrzeuge ohne Möglichkeit zur Ladungssicherung (ADR) dürfen nicht beladen werden.
3. Jede Lieferung ist nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug sofort zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist SWF berechtigt Verzugszinsen zu berechnen.
4. Der Kunde kann mit Ansprüchen gegen SWF nur aufrechnen wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Bei Mängeln gelten für Sachmängel die gesetzlichen Vorschriften und Gewährleistungsfristen, im Verkehr mit Unternehmern unter der Voraussetzung der Beachtung handelsrechtlicher Untersuchungs- und Rüceplichten und mit der Gewährleistungsfrist von 1 Jahr. Für Schäden haftet SWF, gleich aus welchem Rechtsgrund für solche, die vorsätzlich, grob fahrlässig oder leicht fahrlässig unter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten herbeigeführt werden. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung haftet SWF der Höhe nach beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Die Haftungsbeschränkung bzw. Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder solche, die Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betreffen.
6. Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit oder aus Garantien gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von SWF ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Zu den vertragswesentlichen Pflichten gehören diejenigen typischen Sorgfaltspflichten im Rahmen von Gaslieferungen, auf deren Beachtung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleichermaßen gilt die vorstehende Haftungsbegrenzung für Pflichtverletzungen unsererErfüllungsgehilfen.
7. Die Berechnungsgrundlage für die Mengenermittlung bei Befüllung der Behälter ist bezogen auf 15 Grad Celsius und 1 bar (Propan 7,3 bar). Gase in Behältern sind für den alsbaldigen Eigenverbrauch bestimmt. Aufgrund physikalischer Eigenschaften der Gase können Menge und Gasemischung sich in den Behältern verändern.
8. Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis (z. B. Flüssiggas) darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen.
9. Von SWF gelieferte Gase bleiben bis zur vollständigen Bezahlung SWF-Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Im unternehmerischen Geschäftsverkehr kann SWF auf Grund des Eigentumsvorbehalts ohne Fristsetzung zurücktreten und die gelieferten Gase herausverlangen.
10. Der Befüllungsauftrag von Kunden die unter § 310 Abs. 1 BGB fallen (Unternehmer) umfasst auf Kosten des Kunden auch die eventuell notwendige TÜV-Abnahme oder Reparaturen an Kundengefäßen, -behältern, -paletten die nach den geltenden Vorschriften vor ihrer Befüllung durch SWF vorgenommen werden müssen.
11. Bei Ereignissen höherer Gewalt wozu auch Streik, Aussperrungen, Verkehrs-, Transport- und Energieversorgungsstörungen gehören ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen solange und soweit solche Hindernisse bestehen. Bei Lieferverzug oder sonstigem Lieferausfall kann der Kunde nach erfolglos gesetzter angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Verzugsschäden werden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung ersetzt.
12. SWF kann seine Lieferverpflichtungen durch ein anderes Unternehmen erfüllen lassen.

II. Mietbedingungen/Nutzungsentschädigung/Bestandsaufstellung

Bei Verwendung von SWF-Gefäßen, -Behältern, -Paletten schließt der Kunde mit SWF einen Mietvertrag zu folgenden Bedingungen:

1. SWF-Gefäße, -Behälter, -Paletten sind nach Entleerung unverzüglich und kostenfrei einer SWF-Lieferstelle zurückzugeben. Der Kunde haftet für die von ihm beschädigten bzw.-für außen oder innen verunreinigte SWF-Gefäße, -Behälter, -Paletten. Zurückgegebene Behälter und Paletten werden nur dem Bestandskonto gutgeschrieben, unter dessen Kundennummer diese zuvor bezogen worden sind. Bei Verlust bzw. irreparabler Beschädigung hat der Kunde den Betrag zu ersetzen den SWF für den Erwerb gleichartiger Gefäße, -Behälter, -Paletten aufzuwenden hat.
2. SWF-Gefäße, -Behälter, -Paletten sind getrennt nach Gasart mietpflichtig. Die Miete errechnet sich monatlich nach den Sätzen die aus den in den Lieferstellen befindlichen Preislisten zu ersehen sind. Der Bezugsmonat ist mietpflichtig, der Rückgabemonat ist mietfrei. Ab Beginn des 2. Monats nach dem Bezugsmonat berechnet SWF für ausstehende SWF-Gefäße, -Behälter, -Paletten einen Zuschlag nach den jeweils gültigen Sätzen (Langzeitmiete).
3. Für SWF-Gefäße, -Behälter, -Palettenbestände beim Kunden denen länger als 3 Monate keine Gasebezüge gegenüberstehen oder der Kunde mit der Zahlung von Rechnungen 1 Monat in Verzug ist kann SWF dem Kunden als Kautions den Betrag von EURO 400,- zzgl. MwSt. pro SWF-Gefäß, -Behälter, -Palette berechnen. Diese ist sofort nach Erhalt der Kautionsrechnung fällig. Nach Rückgabe der SWF-Gefäße, -Behälter, -Paletten an die SWF-Lieferstelle erhält der Kunde die Kautions rückständiger Mieten zurück. Gibt der Kunde die SWF-Gefäße, -Behälter, -Paletten nicht zurück so wird die Kautions mit dem vom Kunden zu leistenden Schadenersatz verrechnet.
4. Nach Beendigung des Miet-/Nutzungsvertrages gleich aus welchen Gründen verpflichtet sich der Kunde zur Rückführung sämtlicher SWF-Gefäße, -Behälter, -Paletten innerhalb von 3 Monaten an SWF. Für die Zeit zwischen Beendigung und Rückgabe des Leergutes bezahlt der Kunde eine Nutzungsentschädigung im Umfang der bisherigen Mietkonditionen. Nach Ablauf von 3 Monaten ist SWF berechtigt den Wiederbeschaffungswert zu berechnen es sei denn der Kunde weist nach ein Schaden ist nicht oder wesentlich niedriger entstanden. Das Recht von SWF einen tatsächlich höher entstandenen Schaden geltend zu machen bleibt unberührt.
5. Der Kunde hat die Bestandsaufstellung in den Mietrechnungen oder in gesonderten Bestandsauszügen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen seit Zugang schriftlich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Bestandsaufstellungen. SWF weist den Kunden auf den Mietrechnungen oder in gesonderten Bestandsaufstellungen auf die Bedeutung unterlassener Einwendungen besonders hin.

III. Schlussbestimmungen

1. Bei Kauf auf Rechnung sowie bei Mietrechnungen berechnet SWF zusätzlich den aus den Lieferstellen-Preislisten ersichtlichen Bearbeitungskostenzuschlag.
2. Gerichtsstand ist Friedrichshafen wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen gilt in jedem Falle deutsches Recht.
4. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.